

**Vorlage**  
zur Beschlussfassung  
für die Bezirksamtssitzung  
am 4. Juni 2019

1. **Gegenstand der Vorlage:** **BVV-Beschluss-Nr.: 623/IV vom 18. Juni 2014**  
Bau eines S-Bahnhofes am Kamenzer Damm  
Drucksachen-Nr.: 0957/IV
2. **Berichterstatter:** Bezirksstadtrat Michael Karnetzki
3. **Beschlussentwurf:** Das Bezirksamt beschließt, der BVV die beigefügte Vorlage zur Kenntnis zu geben.
4. **Begründung:** Auf die beigefügte Vorlage für die Bezirksverordnetenversammlung wird verwiesen.
5. **Rechtsgrundlagen:** § 36 Abs. 2 Buchstabe b) BezVG in Verbindung mit § 36 Abs. 3 BezVG
6. **Finanzielle Auswirkungen:** keine
7. **Auswirkungen auf nachhaltige Entwicklungen:**
8. **Veröffentlichung (BVV-BNr.: 471/IV):** ja
9. **An der Vorlage hat mitgewirkt:** keiner



Michael Karnetzki  
Bezirksstadtrat

Vorlage  
zur Kenntnisnahme  
für die Bezirksverordnetenversammlung

1. Gegenstand der Vorlage: **BVV-Beschluss-Nr.: 623/IV vom 18. Juni 2014**  
Bau eines S-Bahnhofes am Kamenzer Damm  
Drucksachen-Nr.: 0957/IV
2. Berichterstatter: Bezirksstadtrat Michael Karnetzki
3. Die Bezirksverordnetenversammlung wird gebeten, von Nachstehendem Kenntnis zu nehmen:

-----  
Die Bezirksverordnetenversammlung hat am 18. Juni 2014 den folgenden Beschluss gefasst:

„Das Bezirksamt wird gebeten, sich kurzfristig bei den zuständigen Stellen des Senates dafür einzusetzen, dass der seit Jahrzehnten am Kamenzer Damm geplante S-Bahnhof der Linie S2 endlich realisiert wird.“

Hierzu wird berichtet:

Im Entwurf der Senatsverwaltung für Umwelt, Nahverkehr und Klimaschutz (SenUVK) für den Nahverkehrsplan 2019-2023 war als Zeitpunkt für die Realisierung des S-Bahnhofes Kamenzer Damm noch 2031-35 vorgesehen. Das Bezirksamt hat sich in seiner Stellungnahme für eine frühere Realisierung ausgesprochen. In der vom Senat am 26. Februar 2019 beschlossenen Fassung ist jetzt die Realisierung für 2026-30 enthalten.

Der Nahverkehrsplan kann unter folgendem Link herunter geladen werden:

[https://www.berlin.de/senuvk/verkehr/politik\\_planung/oepnv/nahverkehrsplan/de/downloads.shtml](https://www.berlin.de/senuvk/verkehr/politik_planung/oepnv/nahverkehrsplan/de/downloads.shtml)

Die entsprechende Seite aus dem Bedarfsplan ist beigefügt.

Es wird gebeten, den Beschluss als erledigt zu betrachten.

Cerstin Richter-Kotowski  
Bezirksbürgermeisterin

  
Michael Karnetzki  
Bezirksstadtrat

**Vorlage  
zur Beschlussfassung  
für die Bezirksamtssitzung am 21.05.2019**

- 1. Gegenstand der Vorlage:** Änderung der Geschäftsordnung des Bezirksamts Steglitz-Zehlendorf von Berlin und Schlagwortsuche
- 2. Berichterstatterin:** Bezirksbürgermeisterin Cerstin Richter-Kotowski
- 3. Beschlussentwurf:** Das Bezirksamt beschließt,
1. seine Geschäftsordnung wie folgt zu ändern:

In § 7 (Tagesordnung) wird in Abs. 2 der Wortlaut „unter Beifügung von Abschriften der Vorlagen zuzuleiten“ ersetzt durch „unter Beifügung der Vorlagen in elektronischer Form zuzuleiten“.

In § 8 (Bezirksamtsvorlagen) wird in Abs. 3 der Wortlaut „in einem Original und sieben Kopien“ ersetzt durch „in elektronischer Form“ und folgender Abs. 5 ergänzt: „Allen Vorlagen des Bezirksamts sind die zutreffenden Schlagwörter mit der dafür vorgegebenen Liste beizufügen.“

In § 11 (Protokoll) wird in Abs. 2 der Wortlaut „ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen und in Abschrift“ ersetzt durch „ist nach vorheriger Unterzeichnung von der oder dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer in elektronischer Form“.

In § 12 (Vertraulichkeit) wird in Abs. 3 der Wortlaut „die Sammlung der Niederschriften“ ersetzt durch „die Sammlung der Protokolle und Bezirksamtsvorlagen“ und in Abs. 4 der Wortlaut „nach Maßgabe der Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetze“ eingefügt sowie der Wortlaut „sofern keine schützenswerten Interessen des Bezirks“ ersetzt durch „insbesondere sofern keine schützenswerten Interessen des Landes Berlin“.

In § 13 (Verkehr mit der Bezirksverordnetenversammlung) wird Abs. 1 wie folgt neu gefasst: „Vorlagen an die Bezirksverordnetenversammlung werden von dem Bezirksamtsmitglied, zu dessen Geschäftsbereich die Angelegenheit gehört, über die Bezirksbürgermeisterin oder den Bezirksbürgermeister in elektronischer Form der Bezirksverordnetenversammlung zugeleitet. Sie sind von dem Bezirksamtsmitglied, das die Vorlage eingebacht hat, in der Bezirksverordnetenversammlung zu vertreten.“
  2. die in der Anlage befindliche Liste an Schlagwörtern, die ausgefüllt allen Vorlagen an das Bezirksamt beizufügen ist und die Einrichtung einer darauf basierenden Schlagwortsuche sowie einer Stichwortsuche im Internet.

**4. Begründung:**

zu 1. Durch den Wegfall der Unterschriften bei Vorlagen der Bezirksamtssitzungen wird das Verfahren vereinfacht und beschleunigt. Zugleich wird die Vorgabe des § 10 Abs. 1 E-Government-Gesetz Berlin, nach dem zukünftig die internen Verwaltungsabläufe in elektronischer Form abzuwickeln und zu gestalten sind, in einem ersten Schritt vorbereitet. Grundsätzlich werden Bezirksamtsvorlagen damit ausschließlich elektronisch und nicht mehr in Papierform an die Bezirksbürgermeisterin oder den Bezirksbürgermeister übersandt. Eine zusätzliche Übersendung in Papierform bleibt vorerst lediglich bei den Vorlagen erhalten, die von mehreren Bezirksamtsmitgliedern mitzuzeichnen sind (§ 8 Abs. 2).

zu 2. Das Bezirksamt hat bereits mit Beschluss Nr. 310/2018 vom 31.07.2018 die Veröffentlichung aller Bezirksamtsvorlagen im Internet freigegeben – nach Maßgabe der Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetze und sofern keine schützenswerten Interessen des Landes Berlin oder Dritter entgegenstehen. Der § 12 Abs. 4 wurde dahingehend präzisiert. Eine gezielte Suche nach bestimmten Entscheidungen des Bezirksamts ist durch die Zuordnung von Schlagwörtern für jede Bezirksamtsvorlage möglich. Zusätzlich sollen alle Titel der Bezirksamtsvorlagen mit einem durch die Nutzer/innen frei wählbaren Stichwort durchsucht werden können.

**5. Rechtsgrundlagen:**

§ 36 Abs. 2 Buchst. n Bezirksverwaltungsgesetz

**6. Finanzielle Auswirkungen:**

Die Ressourcen für den behördeninternen Versand von Dokumenten der Bezirksamtssitzungen werden minimiert.


**7. Auswirkungen auf eine nachhaltige Entwicklung:**

Keine spezifischen Auswirkungen

**8. Veröffentlichung (BVV-BNr: 471/V):**

ja

**9. An der Vorlage hat mitgewirkt: entfällt**



Cerstin Richter-Kotowski  
Bezirksbürgermeisterin

## Anlage 1

Titel der BA-Vorlage: \_\_\_\_\_

Die Vorlage betrifft folgende Organisationseinheit(en):

- |   |   |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Amt für Bürgerdienste            | <input type="checkbox"/> Schul- und Sportamt                        |
| <input type="checkbox"/> Amt für Soziales                 | <input type="checkbox"/> SE Facility Management                     |
| <input type="checkbox"/> Amt für Weiterbildung und Kultur | <input type="checkbox"/> Stadtentwicklungsamt                       |
| <input type="checkbox"/> Gesundheitsamt                   | <input type="checkbox"/> Steuerungsdienst mit Finanzen und Personal |
| <input type="checkbox"/> Jugendamt                        | <input type="checkbox"/> Straßen- und Grünflächenamt                |
| <input type="checkbox"/> Ordnungsamt                      | <input type="checkbox"/> Umwelt- und Naturschutzamt                 |

Folgende Schlagwörter treffen auf die Vorlage zu:

- |  |   |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Bauaufsicht                   | <input type="checkbox"/> Kulturamt                              |
| <input type="checkbox"/> Bäume                         | <input type="checkbox"/> Lebensmittelaufsicht                   |
| <input type="checkbox"/> Betreuungsangelegenheiten     | <input type="checkbox"/> Mensa                                  |
| <input type="checkbox"/> Bürgeramt                     | <input type="checkbox"/> Musikschule                            |
| <input type="checkbox"/> Bürgerbeteiligung             | <input type="checkbox"/> Nahverkehr/ÖPNV                        |
| <input type="checkbox"/> Datenschutz                   | <input type="checkbox"/> Naturschutz                            |
| <input type="checkbox"/> Denkmalschutz                 | <input type="checkbox"/> Objektmanagement                       |
| <input type="checkbox"/> Ehrenamt                      | <input type="checkbox"/> Ordnung                                |
| <input type="checkbox"/> Einbürgerung                  | <input type="checkbox"/> Organisation                           |
| <input type="checkbox"/> Einschulungsbereiche          | <input type="checkbox"/> Personal                               |
| <input type="checkbox"/> Erbschaften/Stiftungen        | <input type="checkbox"/> Pflege                                 |
| <input type="checkbox"/> Existenzsicherung             | <input type="checkbox"/> Schulen                                |
| <input type="checkbox"/> Familie                       | <input type="checkbox"/> Schulplätze                            |
| <input type="checkbox"/> Friedhöfe                     | <input type="checkbox"/> Senioren                               |
| <input type="checkbox"/> Geschäftsprozesse             | <input type="checkbox"/> Sondernutzung                          |
| <input type="checkbox"/> Gesundheit                    | <input type="checkbox"/> Soziale Wohnhilfe                      |
| <input type="checkbox"/> Gesundheitsförderung          | <input type="checkbox"/> Sport                                  |
| <input type="checkbox"/> Gesundheitsschutz             | <input type="checkbox"/> Sporthallen/Sportplätze/Sportanlagen   |
| <input type="checkbox"/> Gewerbe                       | <input type="checkbox"/> Stadtbibliothek                        |
| <input type="checkbox"/> Gleichstellung                | <input type="checkbox"/> Stadtplanung                           |
| <input type="checkbox"/> Grünflächen                   | <input type="checkbox"/> Standesamt                             |
| <input type="checkbox"/> Haushalt                      | <input type="checkbox"/> Straßenverkehr                         |
| <input type="checkbox"/> Hochbau                       | <input type="checkbox"/> Tagesbetreuung                         |
| <input type="checkbox"/> Immobilien                    | <input type="checkbox"/> Teilhabe                               |
| <input type="checkbox"/> Informationstechnik           | <input type="checkbox"/> Tiefbau/Straßen                        |
| <input type="checkbox"/> Integration                   | <input type="checkbox"/> Umwelt                                 |
| <input type="checkbox"/> Jugendberufshilfe             | <input type="checkbox"/> Vereine                                |
| <input type="checkbox"/> Jugendförderung               | <input type="checkbox"/> Vermessung                             |
| <input type="checkbox"/> Jugendhilfe                   | <input type="checkbox"/> Verwaltungsmodernisierung/E-Government |
| <input type="checkbox"/> Jugendschutz                  | <input type="checkbox"/> Veterinäraufsicht                      |
| <input type="checkbox"/> Jugendsozialarbeit            | <input type="checkbox"/> Volkshochschule                        |
| <input type="checkbox"/> Katastrophenschutz            | <input type="checkbox"/> Wahlen                                 |
| <input type="checkbox"/> Kinder                        | <input type="checkbox"/> Wirtschaftsförderung                   |
| <input type="checkbox"/> Kosten- und Leistungsrechnung | <input type="checkbox"/> Wohnungsamt                            |

# **Geschäftsordnung des Bezirksamts Steglitz-Zehlendorf von Berlin**

vom 4. Juni 2019

## **I. Organisation und Zuständigkeit**

### **§ 1 Organisation**

Das Bezirksamt entscheidet über die Organisation des Bezirksamts und die Übertragung der Geschäftsbereiche auf die Bezirksamtsmitglieder.

### **§ 2 Zuständigkeit**

Die Geschäfte des Bezirksamts werden vom Bezirksamt, von der Bezirksbürgermeisterin oder dem Bezirksbürgermeister und von den für einen Geschäftsbereich jeweils zuständigen Bezirksamtsmitgliedern nach Maßgabe der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der Beschlusslage des Bezirksamts wahrgenommen.

## **II. Geschäftsführung**

### **§ 3 Geschäftsführung des Bezirksamts**

Das Bezirksamt führt seine Geschäfte nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften. Es kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen für einzelne Geschäfte oder einzelne Gruppen von Geschäften Ausschüsse einsetzen.

### **§ 4 Geschäftsführung der Bezirksbürgermeisterin oder des Bezirksbürgermeisters**

- (1) Die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister führt den Vorsitz im Bezirksamt und leitet dessen Geschäfte nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung.
- (2) Die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister kann von den Mitgliedern des Bezirksamts jederzeit Auskunft über Vorgänge und Maßnahmen in ihrem Geschäftsbereich verlangen. Über Vorkommnisse und Vorhaben von besonderer Wichtigkeit im Geschäftsbereich eines Bezirksamtsmitgliedes ist die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister wird im Verhinderungsfall durch die stellvertretende Bezirksbürgermeisterin oder den stellvertretenden Bezirksbürgermeister vertreten. Ist auch diese oder dieser verhindert, übernimmt das dienstälteste und bei gleichem Dienstalter mehrerer Bezirksamtsmitglieder das von ihnen an Lebensjahren

älteste Bezirksamtsmitglied die Vertretung.

### **§ 5 Geschäftsführung der Bezirksamtsmitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Bezirksamts sind für die Vertretung des Bezirks in ihrem Geschäftsbereich zuständig. Sie entscheiden in allen Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches selbständig und in eigener Verantwortung im Namen des Bezirksamts, soweit nicht nach den geltenden Rechtsvorschriften oder der Beschlusslage des Bezirksamts ein Beschluss des Bezirksamts erforderlich ist.
- (2) Die Bezirksamtsmitglieder haben dem Bezirksamt auf dessen Verlangen über ihre Geschäftsführung Auskunft zu erteilen.
- (3) Schriftwechsel mit der Regierenden Bürgermeisterin oder dem Regierenden Bürgermeister, dem Abgeordnetenhaus von Berlin und der Bezirksverordnetenversammlung ist über die Bezirksbürgermeisterin oder den Bezirksbürgermeister zu leiten.
- (4) Die Bezirksamtsmitglieder vertreten sich im Fall der Verhinderung gegenseitig nach einer vom Bezirksamt zu beschließenden Vertretungsregelung.
- (5) Verhinderung im Sinne des Absatzes 4 tritt auch ein, wenn sich ein Bezirksamtsmitglied nicht in Berlin aufhält.
- (6) Im Falle der Verhinderung nach Absatz 4 oder 5 sind die Vertreterin oder der Vertreter und die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister unverzüglich zu verständigen.

## **III. Sitzungen des Bezirksamts**

### **§ 6 Ordentliche und außerordentliche Sitzungen**

- (1) Das Bezirksamt tritt regelmäßig einmal in jeder Woche zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.
- (2) Außerordentliche Sitzungen können von der Bezirksbürgermeisterin oder dem Bezirksbürgermeister nach Bedarf anberaumt werden; sie sind anzuberaumen, wenn mindestens zwei Bezirksamtsmitglieder es verlangen.

### **§ 7 Tagesordnung**

- (1) Die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister setzt auf der Grundlage der bei ihm eingegangenen Vorlagen

(§ 8) und Aussprachewünsche (§ 9) die Tagesordnung für die Bezirksamtssitzung fest.

- (2) Die Tagesordnung ist den Bezirksamtsmitgliedern und der Leiterin oder dem Leiter des Rechtsamts und des Steuerungsdienstes spätestens zwei Werktage vor der Sitzung unter Beifügung der Vorlagen in elektronischer Form zuzuleiten. Bei außerordentlichen Sitzungen genügt eine Einladung und Mitteilung der Tagesordnung per Telefon, Telefax oder E-Mail.

### **§ 8 Bezirksamtsvorlagen**

- (1) Angelegenheiten, über die das Bezirksamt entscheiden soll, sind ihm grundsätzlich durch Vorlagen zur Beschlussfassung, Angelegenheiten, die es zur Kenntnis nehmen soll, durch Vorlagen zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.
- (2) Die Vorlagen sind von dem sachlich zuständigen Bezirksamtsmitglied einzubringen. Berührt eine Vorlage mehrere Geschäftsbereiche, so ist sie grundsätzlich von dem federführenden Bezirksamtsmitglied allen weiteren betroffenen Bezirksamtsmitgliedern zur Mitzeichnung vorzulegen. Wird die Mitzeichnung verweigert, kann die Vorlage vom federführenden Bezirksamtsmitglied eingebracht werden, wenn in der Vorlage die streitigen Punkte dargestellt sind.
- (3) Die Vorlagen sind in elektronischer Form spätestens drei Werktage vor der Sitzung, in der sie behandelt werden sollen, der Bezirksbürgermeisterin oder dem Bezirksbürgermeister zuzuleiten. In Ausnahmefällen kann eine Vorlage auch bis zum Eintritt in die Tagesordnung eingebracht werden.
- (4) In den Vorlagen des Bezirksamtes müssen mindestens folgende Gliederungspunkte enthalten sein:
  1. Gegenstand der Vorlage:
  2. Berichterstatte oder Berichterstatte-rin:
  3. Beschlussentwurf:
  4. Begründung:
  5. Rechtsgrundlagen:
  6. Finanzielle Auswirkungen:
  7. Auswirkungen auf nachhaltige Ent-wicklung:
  8. Veröffentlichung (BVV-BNr: 471/V):
  9. An der Vorlage hat mitgewirkt:
- (5) Allen Vorlagen des Bezirksamts sind die zutreffenden Schlagwörter mit der dafür vorgegebenen Liste (Anlage 1) beizufügen.

### **§ 9 Aussprachesachen**

- (1) Die Bezirksamtsmitglieder sowie die Lei-terin oder der Leiter des Rechtsamts und des Steuerungsdienstes können zur Ge-schäftsführung des Bezirksamts gehö-rende Angelegenheiten auch ohne Vor-lage zur Aussprache stellen.
- (2) Aussprachesachen sind spätestens drei Werktage vor der Sitzung, in der sie be-handelt werden sollen, der Bezirks-bürgermeisterin oder dem Bezirksbürger-meister mitzuteilen. Ausnahmsweise kann die Anmeldung einer Aussprache-sache noch bis zum Eintritt in die Tages-ordnung nachgeholt werden, falls kein Bezirksamtsmitglied widerspricht.
- (3) Das Bezirksamt kann über Aussprache-sachen sofort entscheiden, sofern kein Bezirksamtsmitglied widerspricht.

### **§ 10 Durchführung der Sitzung und Be-schlussfassung**

- (1) Das Bezirksamt ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei ordentlichen Bezirksamtssit-zungen ist die Beschlussfähigkeit gegeben, bis auf Antrag eines Bezirksamtsmitglieds von der oder dem Vorsitzenden die Be-schlussunfähigkeit festgestellt wird.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder ge-fasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Bezirksbürgermeisterin oder des Bezirksbürgermeisters den Aus-schlag. Jedes Bezirksamtsmitglied kann verlangen, dass seine Stimmabgabe zur Niederschrift im Protokoll aufgenommen wird.
- (3) Eine Vorlage, die sich erstmals auf der Tagesordnung befindet, ist bis zur näch-sten Bezirksamtssitzung zu vertagen, wenn ein Bezirksamtsmitglied das ver-langt. Eine Begründung ist nicht erforder-lich. Ansonsten sind Vertagungen nur ein-vernehmlich oder durch Mehrheits-beschluss vorzunehmen.
- (4) Die vom Bezirksamt gefassten Beschlüs-se sind von seinen Mitgliedern gegenüber dem Senat von Berlin, der Bezirks-verordnetenversammlung, deren Aus-schüssen und der Öffentlichkeit einheit-lich zu vertreten. Die sich aus § 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Bezirksamtsmitglieder ergebenden be-sonderen Verantwortlichkeiten der Be-zirksamtsmitglieder bleiben unberührt.

## **§ 11 Protokoll**

- (1) Über jede Sitzung wird durch eine Protokollführerin oder einen Protokollführer, die oder der von der Bezirksbürgermeisterin oder dem Bezirksbürgermeister benannt wird, ein Protokoll gefertigt. Das Protokoll muss den Tag der Sitzung, die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Sitzung und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten. Das Protokoll soll außerdem die Dissenspunkte zu den gefassten Beschlüssen sowie bei den Aussprachepunkten eine knappe Darstellung des Themas und etwaige Verabredungen dazu enthalten. Auf Verlangen eines Bezirksamtsmitglieds oder der Leiterin oder des Leiters des Rechtsamts oder des Steuerungsdienstes sind Ausführungen oder Anträge von Sitzungsteilnehmern in das Protokoll aufzunehmen.
  - (2) Das Protokoll ist nach vorheriger Unterzeichnung von der oder dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer in elektronischer Form den Bezirksamtsmitgliedern und der Leiterin oder dem Leiter des Rechtsamts und des Steuerungsdienstes unverzüglich zuzuleiten.
  - (3) Die Bezirksamtsmitglieder sowie die Leiterin oder der Leiter des Rechtsamts und des Steuerungsdienstes können in der folgenden Sitzung, spätestens jedoch in der Sitzung, nach der die Kenntnisnahme möglich war, Einwendungen gegen das Protokoll erheben. Über Einwendungen entscheidet im Streitfall das Bezirksamt.
  - (4) Das Büro der Bezirksbürgermeisterin oder des Bezirksbürgermeisters übersendet die einzelnen Beschlusstexte dem für die Durchführung des Beschlusses verantwortlichen Bezirksamtsmitglied. Die Sammlung der Protokolle erfolgt im Büro der Bezirksbürgermeisterin oder des Bezirksbürgermeisters.
- (2) Das Bezirksamt kann in seinen Sitzungen zu einzelnen Beratungsgegenständen andere Angehörige der Bezirksverwaltung oder sachkundige dritte Personen hören.
  - (3) Andere Personen als die Bezirksamtsmitglieder, die Leiterin oder der Leiter des Rechtsamts und des Steuerungsdienstes, die Leiterin oder der Leiter der Serviceeinheit Finanzen, die Vorsteherin oder der Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung und die Protokollführerin oder der Protokollführer dürfen die Sammlung der Protokolle und Bezirksamtsvorlagen nur mit Genehmigung des Bezirksamts einsehen.
  - (4) Die Beschlüsse des Bezirksamts werden nach Maßgabe der Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetze veröffentlicht, insbesondere sofern keine schützenswerten Interessen des Landes Berlin oder Dritter entgegenstehen.

## **§ 13 Umgang mit der Bezirksverordnetenversammlung**

- (1) Vorlagen an die Bezirksverordnetenversammlung werden nach Beschlussfassung durch das Bezirksamt durch die Bezirksbürgermeisterin oder den Bezirksbürgermeister der Bezirksverordnetenversammlung in elektronischer Form zugeleitet. Sie sind grundsätzlich von dem Bezirksamtsmitglied, das die Vorlage eingebracht hat, in der Bezirksverordnetenversammlung zu vertreten.
- (2) Anfragen der Bezirksverordnetenversammlung werden von dem Mitglied des Bezirksamts beantwortet, zu dessen Geschäftsbereich die Angelegenheit gehört. Sind mehrere Mitglieder des Bezirksamts von einer Anfrage betroffen, entscheidet das Bezirksamt, welchem Bezirksamtsmitglied die Federführung obliegt.

## **§ 12 Vertraulichkeit**

- (1) Die Sitzungen des Bezirksamts, die Bezirksamtsvorlagen und das Protokoll sind vertraulich, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird.

## **IV. Schlussbestimmung**

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung am 9. November 2016 in Kraft.